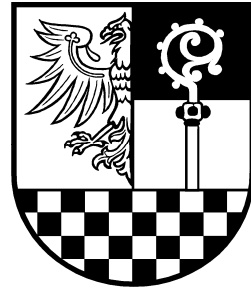


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

17. Jahrgang

Luckenwalde, 29. September 2009

Nr. 29

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Einladung zur 8. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 07.10.2009, um 17:00 Uhr	3
Beschlüsse der 6. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 2. September 2009.....	4
Vorlagennummer: 4-0321/09-II.....	4
Vorlagennummer: 4-0323/09-II.....	4
Vorlagennummer: 4-0325/09-II.....	4
Vorlagennummer: 4-0340/09-II.....	4
Beschlüsse der 6. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Kreistages Teltow-Fläming vom 14. September 2009	5
Vorlagennummer: 4-0302/09-III.....	5
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“	5
Vorlagennummer: 4-0305/09-III.....	17
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“	17
Vorlagennummer: 4-0327/09-II.....	27
Betriebssatzung für den Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming	27
Vorlagennummer: 4-0346/09-KT	31
Vorlagennummer: 4-0278/09-III.....	31
Vorlagennummer: 4-0361/09-KT	31
Vorlagennummer: 4-0369/09-IV/1	31
Vorlagennummer: 4-0350/09-KT	31
Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 19. Februar 2009	32
Vorlagennummer: 4-0349/09-KT/1	33
Vorlagennummer: 4-0370/09-KT/1	33
Vorlagennummer: 4-0363/09-KT	33
Vorlagennummer: 4-0365/09-KT	33
Vorlagennummer: 4-0367/09-KT	33
Vorlagennummer: 4-0368/09-KT	33

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

**Einladung zur 8. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Mittwoch, dem 07.10.2009, um 17:00 Uhr
im Jugendheim „Heinrich-Zille“ in 14974 Ludwigsfelde,
OT Siethen, Potsdamer Chaussee 11**

Tagesordnung:*Öffentlicher Teil*

- 1 Begrüßung und Mitteilungen der Vorsitzenden
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 02.09.2009
- 3 Vorstellung der Hilfeangebote des Jugendheimes "Heinrich-Zille" in Siethen
- 4 Empfehlungen zur Umsetzung des §§ 78a ff SGB VIII
- Anpassung der Sachkosten Anhaltswerte 4-0331/09-II
- 5 Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Regelung zum Mittagessen bei der Kindertagespflege des Landkreises Teltow-Fläming 4-0259/09-KT/1
- 6 Zwischenstand der Bedarfsplanung §§ 11 - 13 SGB VIII (Modell zur quantitativen Ermittlung des Bedarfs)
- 7 Bildung eines Unterausschusses Tagespflege
- 8 Verschiedenes

gez. Igel
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Die Tagesordnung wird gemäß § 4 Abs. 1 AGKJHG in Verbindung mit §§ 131, 44 Abs. 3, 36 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 28. September 2009

Peer Giesecke
Landrat

**Beschlüsse der 6. ordentlichen öffentlichen Sitzung
des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming
vom 2. September 2009**

Vorlagennummer: 4-0321/09-II

Der Antrag der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Trägerschaft der AWO auf Standortveränderung wird abgelehnt.

Vorlagennummer: 4-0323/09-II

Die Rechtmäßigkeit über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge wird festgestellt und abweichende Regelungen zur Festsetzung des Elternbeitrages sind bis zum 30.06.2010 anzupassen. Die häusliche Ersparnis für das Mittagessen beträgt für alle Kinder pro Anwesenheitstag 2,00 €.

Vorlagennummer: 4-0325/09-II

Die Höhe des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen gemäß § 17 Absatz 1 KitaG (Essengeld) für Kinder in Kindertagespflege beträgt im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2009 pro Tag 2,00 €.

Vorlagennummer: 4-0340/09-II

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Umwidmung der bisher geförderten 0,5 VZE Stelle Jugendclub „Peilhütte“ in Glienicke in Soziale Arbeit am Standort Oberschule Wünsdorf.

gez. Igel
Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses

**Beschlüsse der 6. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Kreistages
Teltow-Fläming vom 14. September 2009****Vorlagennummer: 4-0302/09-III**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming erlässt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“.

**Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“**

Vom 17. September 2009

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 266, 271) und § 1 Abs. 1 Nr. 1f der 2. Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485), verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde:

§ 1**Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“.

§ 2**Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 138 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Gemeinde Am Mellensee	Gadsdorf	1, 2
Stadt Trebbin	Christinendorf	3

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie sowie in einer Luftbildkarte im Maßstab 1 : 8 000 mit ununterbrochener weißer Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.

Die in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 ermöglicht die Verortung im Gelände.

Maßgeblich ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nr. 3 mit den Blattnummern 1 bis 2 aufgeführten Liegenschaftskarten. Darüber hinaus ist bei den Flurstücken, die teilweise betroffen sind, die Einzeichnung der Grenze in der in Anlage 3 Nr. 4 aufgeführten Luftbildkarte heranzuziehen.

Anlage 4 weist die Angelstrecken und eine Angelstelle innerhalb des Naturschutzgebietes aus.

Die genannten Anlagen 1-4 sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes wird eine Zone 1 mit rund 4,2 Hektar und eine Zone 2 mit rund 9,2 Hektar mit unterschiedlichen Beschränkungen einer landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Die Grenzen der Zonen 1 und 2 sind in der in Anlage 3 Nr. 2 genannten topografischen Karte mit der Blattnummer 1 im Maßstab 1 : 10 000 und der in Anlage 3 Nr. 3 genannten Liegenschaftskarte mit der Blattnummer 2 mit ununterbrochener roter Linie sowie in der in Anlage 3 Nr. 4 genannten Luftbildkarte mit der Blattnummer 1 im Maßstab 1 : 8 000 mit ununterbrochener weißer Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linien. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Liegenschaftskarte.

(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das naturräumlich zur „Nuthe-Notte-Niederung“ gehört und geprägt ist durch ein reich strukturiertes Niedermoorgebiet, ist

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere in ihrem Bestand bedrohte Gesellschaften der natürlichen eutrophen Seen, der Laubwälder, Bruchwälder, Weidengebüsche, Röhrichte, Feuchtwiesen, Moore und Binnensalzstellen sowie Trockenrasen;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua* L.), Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris* L.), Sumpf-Wasserfeder (*Hottonia palustris* L.), Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum* L.), Sumpf-Schlangenwurz (*Calla palustris* L.), Gemeine Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*), Sandstrohblume (*Helichrysum arenarium*), Orchideen wie das Steifblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Sumpf-Knabenkraut (*Orchis palustris*) und Trug-Torfmoos (*Sphagnum fallax*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, beispielsweise die für strukturreiche Waldstandorte sowie Feuchtgebiete typische Brutvogelfauna, insbesondere Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) und Wendehals (*Jynx torquilla*);

4. die Erhaltung eines naturnahen außerordentlich strukturreichen Landschaftsausschnittes der Nuthe-Notte-Niederung wegen seiner Seltenheit, Vielfalt und besonderen Eigenart.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*], bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als Biotop von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
2. Birken-Moorwäldern und Salzwiesen im Binnenland sowie kalkreichen Sümpfen mit *Cladium mariscus* als prioritäre Biotop („prioritärer Lebensraumtyp“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
3. Fischotter (*Lutra lutra*) und Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;

10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb von Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden oder zu tauchen;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
25. Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass auf Grünland § 4 Abs. 2 Nr. 24 gilt sowie in der Zone 1 die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, dass

- a) Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar im Jahresmittel genutzt wird und § 4 Abs. 2 Nr. 17 und 23 gilt,
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt,
 - b) keine Horst- oder Höhlenbäume oder Bäume mit Anzeichen auf Pilzbefall gefällt werden, soweit die Wegesicherungspflicht dies erlaubt,
 - c) abgestorbene Bäume im Wald belassen werden,
 - d) Moore und Moorwälder nur bei Frost befahren werden,
 - e) die Walderneuerung durch Naturverjüngung erfolgt,
 - f) stehendes Totholz mit mehr als 30 cm Durchmesser in 1,3 Meter über dem Stammfuß nicht gefällt wird und liegendes Totholz an Ort und Stelle verbleibt,
 - g) eine naturnahe Waldentwicklung mit einem Altholzanteil von mindesten 10 von Hundert am aktuellen Bestandesvorrat zu sichern ist,
 - h) eine Nutzung ausschließlich einzelstammweise erfolgt,
 - i) in Nadelforsten
 - aa) nur Arten der potentiell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumarten eingesetzt werden,
 - bb) Kahlschläge nur bis zu einer Größe von 0,5 Hektar zulässig sind,
 - j) in der Zone 2 mit den vorherrschenden Birkenmoorwäldern, die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 als Lebensraumtyp genannt sind, keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen;
3. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) § 4 Abs. 2 Nr. 19 und 20 gilt,
 - b) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass
 - a) das Angeln nur vom Ufer aus und ausschließlich an den vor Ort markierten und der in Anlage 4 aufgeführten Übersichtskarte gekennzeichneten Angelstrecken bzw. der gekennzeichneten Angelstelle zulässig ist, davon ausgenommen ist das Eisangeln,
 - b) § 4 Abs. 2 Nr. 19 und 20 gilt;

5. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) die Jagd in der Zeit vom 1. März bis 1. September ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
 - bb) bei einer Fallenjagd nur Lebendfallen verwendet werden,
 - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Aufstellung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten. Die Entscheidung hierüber soll unverzüglich erfolgen.
- Im Übrigen ist die Anlage von Kurrungen, Fütterungen in Notzeiten, die Anlage von Ablenkfütterungen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern innerhalb gesetzlich geschützter Biotope und der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Lebensraumtypen unzulässig;
6. das nicht gewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten;
7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
9. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer oder sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. Bruchwald-, Feuchtwiesen- und Moorbereiche sollen durch die Schaffung von ausreichend hohen Grundwasserständen gesichert und gegebenenfalls wieder hergestellt werden;
2. in aufgelassenen Feuchtwiesenbereichen sollen Gehölzbestände entfernt und eine regelmäßige 1- bis 2-schürige Mahd wieder aufgenommen werden;
3. bestehende Grünlandbereiche sollen extensiv als 2-schürige Wiese oder gegebenenfalls als sehr extensive Umtriebsweide genutzt werden;
4. für den Fischotter und andere Tierarten sollen zur Sicherung und Optimierung eines leistungsfähigen Biotopverbundsystems Passagen an Verkehrswegequerungen geschaffen werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 (§ 5) oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

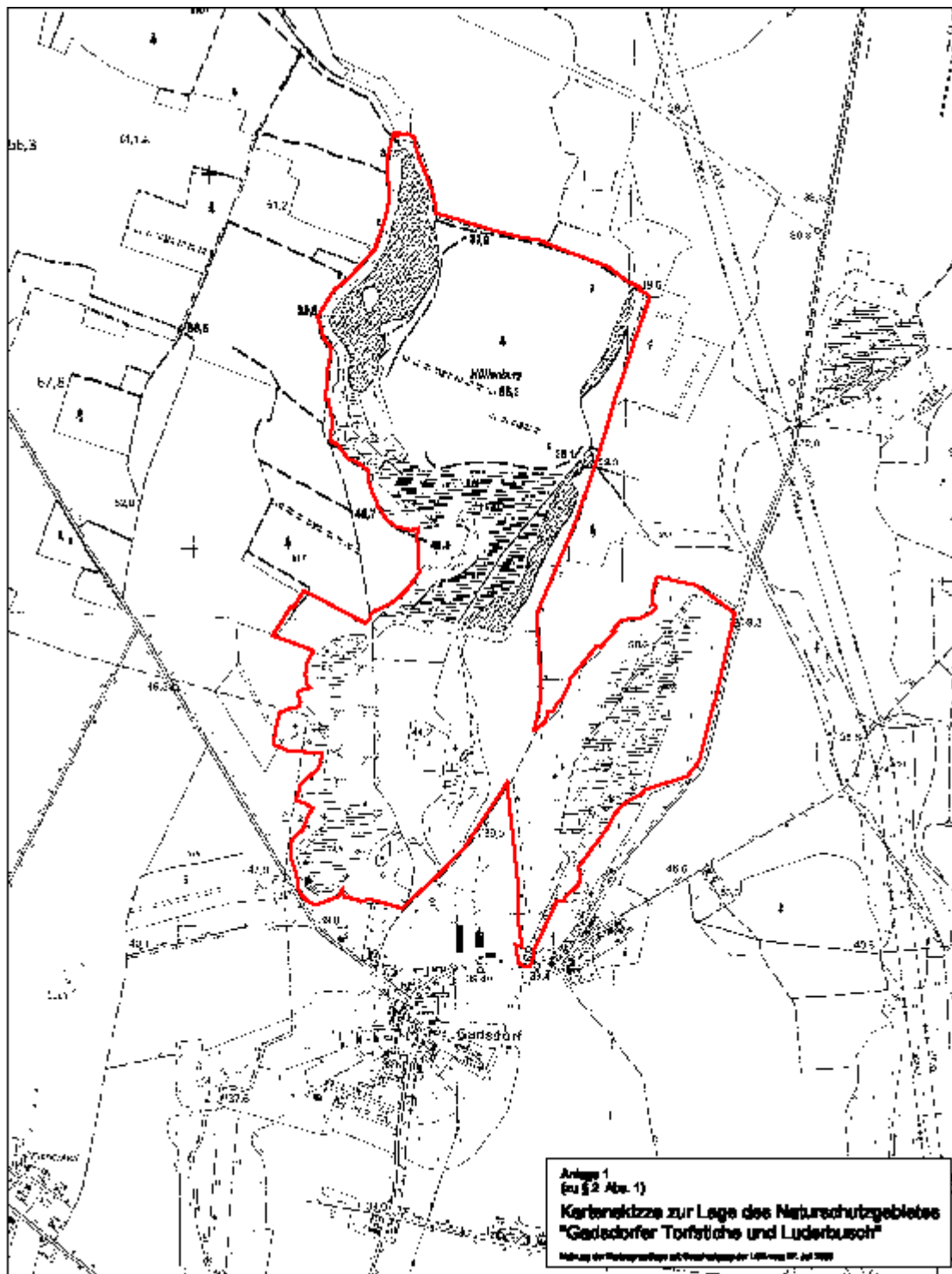
In-Kraft-Treten

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a dieser Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luckenwalde, den 17. September 2009

Peer Giesecke
Landrat

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages



Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Christinendorf	3	7 teilweise, 118, 120, 123;
Gadsdorf	1	2 teilweise, 3 teilweise, 4 teilweise, 5 teilweise, 6 teilweise, 7 teilweise, 29 teilweise, 30 teilweise, 31 teilweise, 65 teilweise, 66 bis 72, 73 teilweise, 74 teilweise, 75 teilweise, 76 teilweise, 77, 78, 79 teilweise, 83 teilweise, 84 bis 100, 105 teilweise, 115 teilweise;
Gadsdorf	2	46 teilweise, 47/1 teilweise, 47/3 teilweise, 55/1 teilweise, 56 teilweise, 57 teilweise, 58 teilweise, 59 bis 66, 68, 69, 72 teilweise, 73 teilweise, 74 teilweise, 75 teilweise, 76 teilweise, 77 teilweise, 78 teilweise, 79 teilweise, 80 teilweise, 81, 82, 83 teilweise, 98 teilweise, 99 teilweise, 100 bis 109, 113 teilweise, 114 teilweise, 115 teilweise, 116 teilweise, 117 teilweise, 118 bis 127, 128 teilweise, 129 teilweise, 130, 131 teilweise, 132 teilweise, 133 teilweise, 134 bis 139, 142, 144, 147/2, 147/3, 149, 173 teilweise, 175 teilweise, 181 bis 184, 187, 188, 191 bis 195, 198 bis 207, 208 teilweise, 209, 210, 213.

Flächen der Zone 1:

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Gadsdorf	2	59 teilweise, 60 teilweise, 61 teilweise, 62 teilweise, 63 teilweise, 64 teilweise, 65 teilweise, 66 teilweise, 69 teilweise, 73 teilweise, 74 teilweise, 75 teilweise, 76 teilweise, 77 teilweise, 78 teilweise, 79 teilweise, 80 teilweise, 213 teilweise.

Flächen der Zone 2:

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Gadsdorf	1	29 teilweise, 30 teilweise, 31 teilweise, 65 teilweise, 66 teilweise, 67 teilweise, 68 teilweise, 69 teilweise, 70 teilweise, 71 teilweise, 72, 73 teilweise, 74 teilweise, 75 teilweise, 76 teilweise, 77 teilweise, 78 teilweise, 79 teilweise, 83 teilweise, 84 bis 94, 95 teilweise, 96 teilweise, 105 teilweise.

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 2)

1. Übersichtskarte Maßstab 1:50 000

Blatt-Nr.	Titel	Unterzeichnung
1	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 01.07.2009

2. Topographische Karte Maßstab 1:10 000

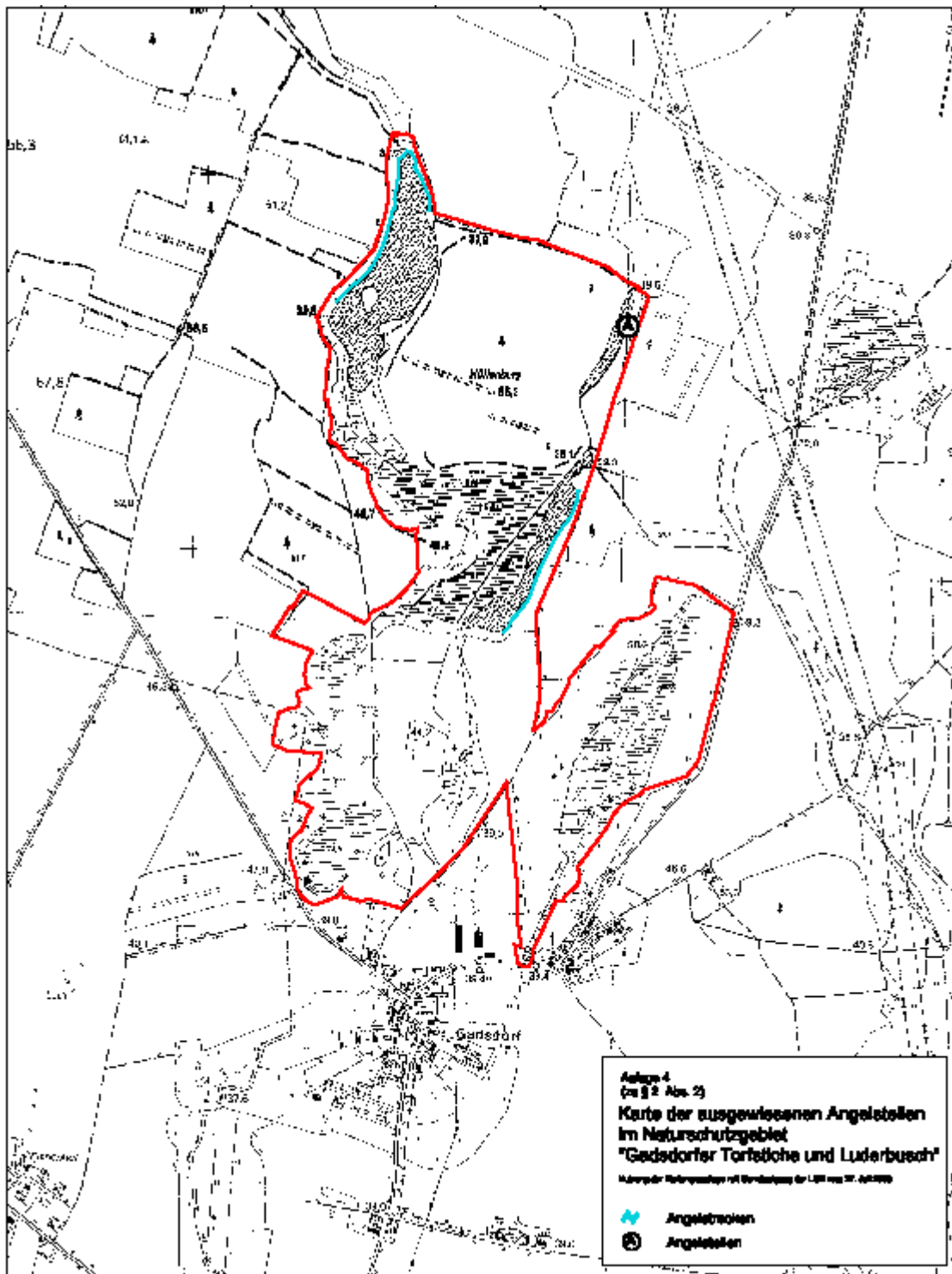
Blatt-Nr.	Titel	Unterzeichnung
1	Topographische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 01.07.2009

3. Liegenschaftskarten Maßstab 1:2 000

Blatt-Nr.	Gemarkung(en)	Flur(e)	Titel	Unterzeichnung
1	Christinendorf Gadsdorf	3 1, 2	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 01.07.2009
2	Gadsdorf	1, 2	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 01.07.2009

4. Luftbildkarte Maßstab 1:8.000

Blatt-Nr.	Titel	Unterzeichnung
1	Luftbildkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 01.07.2009



Vorlagennummer: 4-0305/09-III

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming erlässt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“.

**Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“**

Vom 17. September 2009

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 266, 271) und § 1 Abs. 1 Nr. 1d der 2. Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485), verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde:

§ 1**Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Glasowbachniederung“.

§ 2**Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 92 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Gemeinde Blankenfelde/Mahlow	Blankenfelde	9, 15
Gemeinde Blankenfelde/Mahlow	Mahlow	18, 19
Gemeinde Blankenfelde/Mahlow	Dahlewitz	2, 3, 4

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter sowie in einer Luftbildkarte im Maßstab 1:5 000 mit ununterbrochener weißer Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1:10 000 ermöglicht die Verortung im Gelände. Die genannten Anlagen 1 - 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.

Maßgeblich ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nr. 3 mit den Blattnummern 1 bis 4 aufgeführten Liegenschaftskarten. Darüber hinaus ist bei den Flurstücken, die teilweise betroffen sind, die Einzeichnung der Grenze in der Luftbildkarte gemäß Anlage 3 Nr. 4 heranzuziehen.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes wird eine Zone 1 mit Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Die Zone 1 ist rund 1 ha groß und umfasst die Flurstücke 1 und 4 der Flur 2, Gemarkung Dahlewitz. Die Grenze der Zone 1 ist in der in Anlage 3 Nr. 2 genannten topografischen Karte mit der Blattnummer 1 und in der in Anlage 3 Nr. 3 aufgeführten Liegenschaftskarte mit der Blattnummer 2 mit ununterbrochener roter Linie sowie in der in Anlage 3 Nr. 4 aufgeführten Luftbildkarte mit ununterbrochener weißer Linie eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Liegenschaftskarte.

(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das naturräumlich zur „Teltowplatte“ gehört und geprägt ist durch eine schmale Talrinne innerhalb der schwach welligen Grundmoränenplatte, ist

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere in ihrem Bestand bedrohte Gesellschaften der Unterwasservegetation der Fließgewässer, Moorwälder, Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern, Pfeifengraswiesen und feuchte Hochstaudenfluren, Weidengebüsche, Röhrichte, Seggenrieder und Feuchtwiesen;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Prachtnelke (*Dianthus superbus* L.), Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris* L.), Sumpf-Wasserfeder (*Hottonia palustris* L.), Orchideen wie das Steifblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*) und das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, beispielsweise der für Gewässer strukturreicher Bruchwaldstandorte sowie Feuchtgebiete typischen Brutvogelfauna wie Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kranich (*Grus grus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*);
4. die Erhaltung eines naturnahen Bachtals wegen seiner Seltenheit im nördlichen Landkreis Teltow-Fläming und seiner wichtigen Funktion als Biotopverbundsystem zwischen dem NSG „Rangsdorfer See“ und dem NSG „Blankenfelder See“ im Süden sowie dem NSG „Torfbusch“ im Nordosten.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Glasowbachniederung“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),

2. Fischotter (*Lutra lutra*) als Tierart von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4
Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb von Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;

17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden,
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
25. Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass in der Zone 1
 - a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle und Sekundärrohstoffdünger wie zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle einzusetzen,
 - b) § 4 Abs. 2 Nr. 23 und 24 gilt;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) bei forstlichen Maßnahmen eine Baumartenzusammensetzung zu erhalten beziehungsweise zu entwickeln ist, die dem natürlichen Bestandesaufbau nahe kommt und sich an den Bestandeszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg orientiert. Naturverjüngung ist gegenüber Pflanzungen der Vorrang einzuräumen;
 - b) abgestorbene Bäume im Wald belassen werden;

-
- c) Bäume mit Spechthöhlen oder Anzeichen auf Pilzbefall nicht gefällt werden, soweit die Wegesicherungspflicht dies erlaubt;
 - d) Kahlschläge nur bis zu einer Größe von 0,5 Hektar zulässig sind;
 - e) Holzeinschlag und Abtransport in den Bruchwaldbereichen nur bei Frost durchgeführt werden;
 - f) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt, ausgenommen hiervon ist der Herbizideinsatz zur Vorbereitung und Pflege von Aufforstungen sowie der Insektizideinsatz gegen Kiefern großschädlinge im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
3. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen,
- a) Moorwälder, Erlen-Eschenwälder, Röhrichte und Seggenrieder nicht betreten werden;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei;
5. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 - b) die Anlage von Salzlecken innerhalb geschützter Biotope ist verboten;
 - c) der Einsatz transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen;
6. das nicht gewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten nach dem 1. August eines jeden Jahres;
7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
9. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen, als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer oder sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe festgelegt:

1. Eine nur extensiv durchgeführte Gewässerunterhaltung zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit strukturreichen Uferzonen;
2. die Schaffung von Passagen an Verkehrswegequerungen für den Fischotter und andere Tierarten zur Sicherung und Optimierung eines leistungsfähigen Biotopverbundsystems;
3. eine geeignete Stauhaltung in Gräben zur Sicherung und ggf. Wiederherstellung von ausreichend hohen Grundwasserständen in den Bruchwald-, Röhricht-, Seggenried- und Feuchtwiesenbereichen;
4. die dauerhafte extensive Pflege von Feucht- und Nasswiesen einschließlich einer späten Mahd.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzweckes sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

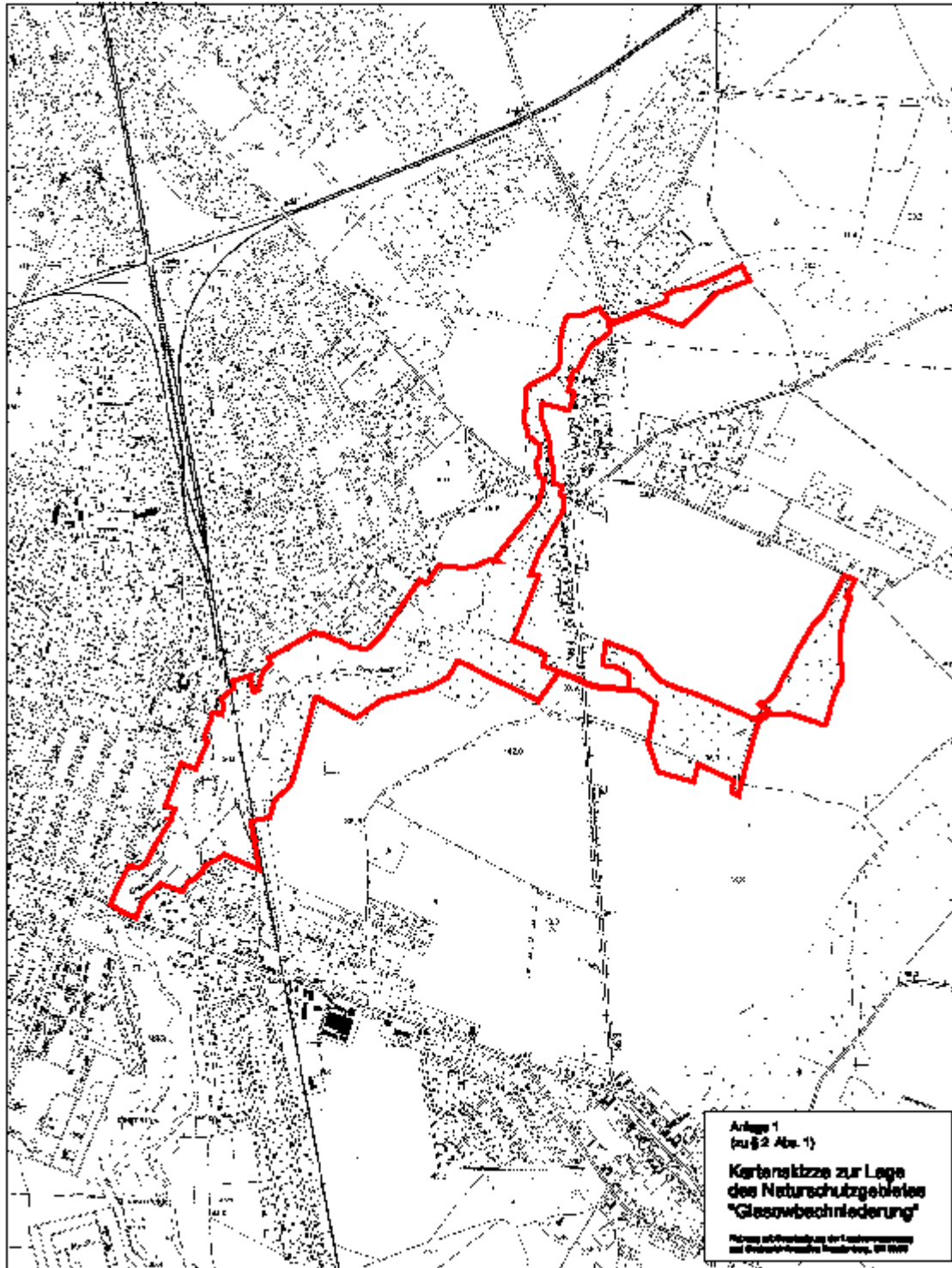
In-Kraft-Treten

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a dieser Verordnung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luckenwalde, den 17. September 2009

Peer Giesecke
Landrat

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages



Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Dahlewitz	2	1, 4, 5 teilweise, 6/1 teilweise, 6/2 teilweise, 16 teilweise, 17;
Dahlewitz	3	1, 2, 3, 96 teilweise, 99/1 teilweise, 104 teilweise, 105 teilweise, 106 teilweise, 107 teilweise, 108 teilweise, 109 teilweise, 110 teilweise, 111 teilweise, 112 teilweise, 113 teilweise, 114 teilweise, 115, 116, 123 teilweise, 303 teilweise, 305 teilweise, 307 teilweise, 309 teilweise;
Dahlewitz	4	91 teilweise, 92 teilweise, 93 teilweise, 94 teilweise,
Blankenfelde	9	118/3, 118/4, 120, 121/1, 121/2, 122, 128/2, 128/4, 129 bis 132;
Blankenfelde	15	114, 115, 185 bis 187, 192 teilweise, 195 bis 197, 198/3, 198/4, 201 bis 207, 209 bis 212, 215, 220, 225, 226;
Mahlow	18	140 teilweise, 141, 204 teilweise, 217, 218, 224, 226 teilweise, 228, 231, 232, 237, 238, 243, 244, 246 teilweise, 253 teilweise, 255/2, 256, 257 teilweise, 390 teilweise, 567 teilweise, 587 teilweise, 589 teilweise, 593 teilweise, 595 teilweise, 597 teilweise, 599 teilweise, 622, 623, 625 teilweise, 627 teilweise, 632;
Mahlow	19	291/2 teilweise, 292, 301/1, 301/2, 301/3, 303, 319/3, 336, 337, 370 teilweise, 371 teilweise, 372 teilweise, 373 teilweise, 374, 378/2 teilweise, 379/2 teilweise, 381 teilweise, 382/5 teilweise, 384 teilweise, 386, 387/1 teilweise, 388 teilweise, 389 teilweise, 394, 398 bis 411, 413 bis 429, 430/1 teilweise, 460, 461 teilweise, 462, 463 teilweise, 464, 465 teilweise, 466, 467, 469 teilweise, 471 teilweise, 472 bis 490, 492, 495 bis 498, 499 teilweise, 504, 505 teilweise, 506, 507 teilweise, 508, 509 teilweise, 510, 511, 525, 526, 530 teilweise, 535 teilweise.

Flächen der Zone 1:

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Dahlewitz	2	1, 4.

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 2)

1. Übersichtskarte Maßstab 1:50 000

Blatt-Nr.	Titel	Unterzeichnung
1	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 26.05.2009

2. Topographische Karte Maßstab 1:10 000

Blatt-Nr.	Titel	Unterzeichnung
1	Topographische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 26.05.2009

3. Liegenschaftskarten Maßstab 1:2 000

Blatt-Nr.	Gemarkung(en)	Flur(e)	Titel	Unterzeichnung
1	Blankenfelde Dahlewitz Mahlow	9, 15 3 18, 19	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 26.05.2009
2	Blankenfelde Dahlewitz	9, 15 2, 3	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 26.05.2009
3	Mahlow	18	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 26.05.2009
4	Dahlewitz Mahlow	4 18, 19	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 26.05.2009

4. Luftbildkarte Maßstab 1:5 000

Blatt-Nr.	Titel	Unterzeichnung
1	Luftbildkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 29 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 26.05.2009

Vorlagennummer: 4-0327/09-II

Betriebssatzung des Rettungsdienstes Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming.

Betriebssatzung für den Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 14. September 2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung / Name

(1) Der Rettungsdienst des Landkreises Teltow-Fläming – nachfolgend Eigenbetrieb genannt - wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen "Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming". Er hat seinen Betriebssitz in 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb erfüllt Aufgaben des Landkreises als Träger des Rettungsdienstes auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Stammkapital

Gemäß § 10 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung wird von der satzungsgemäßen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 4

Zuständige Organe

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Der Kreistag
2. Der Werksausschuss
3. die Werkleitung

Für den Landrat gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5 Werkleitung

(1) Eine separate Werkleitung wird nicht bestellt. Zur Leitung des Eigenbetriebes beauftragt der Landrat einen Bediensteten der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming.

(2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 Eigenbetriebsverordnung wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung anderen Organen des Eigenbetriebs vorbehalten ist. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung- und Betriebsführung. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

(4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebs fachliche Anweisungen zu erteilen. Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Landrat. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

(5) Die Werkleitung nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisausschusses des Kreistages teil und ist auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(6) Der Werkleiter hat den nach § 9 Satz 2 mit der Fachaufsicht Beauftragten laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken.

§ 6 Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 Eigenbetriebsverordnung verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Landrates ab.

§ 7 Werksausschuss

(1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung nimmt der Kreisausschuss des Kreistages wahr.

(2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Dies sind insbesondere bei:

1. Ersatzinvestitionen in vorhandenes Anlagevermögen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 340.000 € überschreitet,
2. Erweiterungsinvestitionen und Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes, deren Wert im Einzelfall zwischen 110.001,00 € bis 510.000,00 € liegt,
3. Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall zwischen 2.500,00 € und 25.500,00 € liegen und
4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall zwischen 1.500,00 € und 7.000,00 €

liegen.

(3) Erfolgsgefährdende Mindererträge bzw. Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4, Satz 2 Eigenbetriebsverordnung der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8 Zuständigkeit des Kreistages

(1) Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 Eigenbetriebsverordnung. Er beschließt zudem über die in § 7 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, wenn im Einzelfall die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden.

(2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9 Stellung des Landrates

Der Landrat wird

1. im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse gemäß den §§ 61 f BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung,
2. im Rahmen des § 6 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
3. im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 Eigenbetriebsverordnung zur Wahrung der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs und zur Beseitigung von Missständen tätig.

Mit der Fachaufsicht über den Eigenbetrieb beauftragt der Landrat den Dezernenten II.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen.

- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 Eigenbetriebsverordnung vorliegen.

§ 11
Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des § 21 Eigenbetriebsverordnung einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf.
- (2) Auf die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der Eigenbetriebsverordnung zur Anwendung.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Rettungsdienstes Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming vom 12.03.2001, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde vom 18.02.2008, außer Kraft.

Luckenwalde, den 17. September 2009

Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 4-0346/09-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming nimmt die Petition „Für eine lebenswerte Zukunft für uns und unsere Kinder – Schutz vor Fluglärm“ an.

Er nimmt die darin formulierten Sorgen seiner Bürger ernst. Er sichert den Petenten zu, dass er sich weiterhin intensiv mit allen Flughafenausbaubelangen auseinandersetzen und sich im Rahmen seiner rechtlichen und politischen Einflussmöglichkeiten zum Wohle der betroffenen Bürger an den maßgeblichen Stellen einsetzen wird.

Die von den Petenten im Einzelnen erhobenen Forderungen und der Bürgerantrag werden gemäß der in der Vorlage enthaltenen Stellungnahme unterstützt.

Vorlagennummer: 4-0278/09-III

Der Landkreis Teltow-Fläming beschließt, auf der Grundlage von § 122 Abs. 2 BbgKVerf die Trinkwasserschutzzonenkommission Teltow-Fläming mit entsprechender im Sachverhalt der Vorlage dargelegter Geschäftsordnung zu bilden.

Vorlagennummer: 4-0361/09-KT

1. Der Kreistag Teltow-Fläming beauftragt die Kreisverwaltung, sich mit dem 30-Punkte-Plan zu beschäftigen.
2. Der Kreistag Teltow-Fläming soll sich in den Fachausschüssen mit dem 30-Punkte-Plan befassen.

Vorlagennummer: 4-0369/09-IV/1

Der Landrat wird beauftragt, mit der Landesregierung und dem Landkreis Dahme-Spreewald Verhandlungen über eine mögliche Übernahme von Aufgaben aus dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm zu führen. Dabei ist der Grundsatz der Konnexität strikt einzuhalten.

Vorlagennummer: 4-0350/09-KT

Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 19. Februar 2009.

**Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung des
Landkreises Teltow-Fläming vom 19. Februar 2009**

Auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 207) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 14.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 19. Februar 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 23. Februar 2009, Seite 4) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut des § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates einen Ersten Beigeordneten und drei weitere Beigeordnete, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird.“

2. § 13 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

„Die Zahl „50 000“ wird gestrichen und durch die Zahl „150 000“ ersetzt.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 17. September 2009

Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 4-0349/09-KT/1

Der Kreistag sieht gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des weiteren Beigeordneten Holger Lademann ab.

Vorlagennummer: 4-0370/09-KT/1

Der Kreistag überträgt dem Landrat die Aufgabe, die Stelle des Ersten Beigeordneten und allgemeinen Vertreters des Landrates sowie die Stellen der zwei weiteren Beigeordneten öffentlich überregional auszuschreiben.

Vorlagennummer: 4-0363/09-KT

Der Kreistag fordert die Landesregierung auf, alle Möglichkeiten im Rahmen der weiteren Beratungen mit dem Bund zu nutzen, um die erneute Kürzung des Bundesanteils an den Unterkunftskosten für Arbeitslosengeld-II-Empfänger zu verhindern.

Vorlagennummer: 4-0365/09-KT

Ein Betrag von 5 000 € wird aus den Mitteln des Konjunkturpaketes II des Landkreises Teltow-Fläming für den Innenausbau des „Brandschutzanhängers“ der Kreisjugendfeuerwehr bereitgestellt.

Die Mittel sind dem Kreisfeuerwehrverband Teltow-Fläming mit Fördermittelbescheid zu überweisen

Vorlagennummer: 4-0367/09-KT

1. Der Kreistag Teltow-Fläming beschließt, dass für das FTZ eine Stelle innerhalb des Stellenplans eingerichtet wird.
2. Der Kreistag beschließt, dass der Stelleninhaber mit der Aufgabe des Beauftragten für Brandschutzerziehung beauftragt wird

Vorlagennummer: 4-0368/09-KT

Der Kreistag stellt fest, dass Herr Abgeordneter Falk Kubitzka seit 27. August 2009 ordentliches Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft ist.

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages